



Vereinssatzung des FC 08 Bad Säckingen e.V.

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Vereinsämter

B. Mitgliedschaft

- § 4 Mitgliedsarten
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beitrag
- § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

C. Vereinsorgane

- § 9 Vereinsorgane
- § 10 Vorstand
- § 11 Wahl des Vorstands
- § 12 Vertretung des Vereins
- § 13 Geschäftsbereich des Vorstands
- § 14 Einberufung und Leitung der Sitzungen
- § 15 Beschlussfassung des Vorstands
- § 16 Aufgaben des Kassierers
- § 17 Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder
- § 18 Einsetzung von Ausschüssen
- § 19 Generalversammlung
- § 20 Beschlussfassung der Generalversammlung
- § 21 Anträge
- § 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

D. Sonstige Bestimmungen

- § 23 Satzungsverstöße
- § 24 Auflösung des Vereins
- § 25 Angegliederte Abteilungen
- § 26 Inkrafttreten der Satzung



A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

Der im Jahre 1908 gegründete Fußballclub Säckingen wurde im Jahre 1945 durch allgemeine Verordnung der Militärregierung aufgelöst. Der Fußballsport wurde nach Gründung der Sportvereinigung Säckingen durch ehemalige Mitglieder des FC 08 wiederum ausgeübt. Im Jahre 1951 trennten sich einige Abteilungen von der Sportvereinigung los und wechselten zum wieder gegründeten Turnverein Säckingen über. Außer der Fußballabteilung verblieb die Abteilung Tischtennis beim Verein. Die Bestrebung, das durch Militärregierung befohlene Vereinsverhältnis abzuschütteln, fand in der außerordentlichen Vorstandssitzung vom 15.01.1951 den einstimmigen Beschluss, den FC 08 Säckingen wiederzugründen und eine neue Satzung auszuarbeiten.

Der Verein führt den Namen Fußballclub Bad Säckingen 1908. Die Vereinsfarben sind rotschwarz. Der Verein hat seinen Sitz in 79713 Bad Säckingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Säckingen eingetragen. Der Verein ist Mitglied der einschlägigen Fachverbände. Der Verein und dessen Mitglieder sind den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

Dem Verein können auch nicht fußballsporttreibende Abteilungen angegliedert werden, unter der Voraussetzung, dass die Satzungen des FC 08 Bad Säckingen anerkannt und die darin festgelegten Ziele und Richtlinien verfolgt werden. Die Bildung bzw. Übernahme einer Abteilung ist durch den Gesamtvorstand zu genehmigen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein FC 08 Bad Säckingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports (Fußball und Tischtennis) und die Pflege der Kultur durch Unterhaltung einer Laienspielgruppe.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und religiös neutral. Er wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

§ 3 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.



B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedsarten

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (Aktiven und Passiven), Jugendlichen und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Jugendliche und Erwachsene, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben.

Folgende Auszeichnungen werden im Verein vergeben:

1. Ehrenpräsident
2. Ehrenmitgliedschaft
3. Goldene Vereinsnadel
4. Silberne Vereinsnadel

Punkt 1. und 2. werden auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung unter Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

Punkt 3. und 4. erhalten auf Vorschlag des Vorstands die Auszeichnung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Angaben des vollständigen Namens, Berufs und Geburtsdatums sowie der Anschrift zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, einen eventuell bestehenden Ablehnungsgrund anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen; erlassene Benutzungsordnungen sind zu beachten. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 7 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung bestimmt, er ist im Voraus zu entrichten und wird grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren abgebucht. Im Bedarfsfall kann die Generalversammlung die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.



§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf der Mitgliedschaft zu erfüllen.

Der freiwillige Austritt kann nur zum 30.06. oder 31.12. des betreffenden Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Rückgabe des Mitgliedsausweises, sofern ein solcher ausgegeben wurde, erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

1. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
2. Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz Anforderung.
3. Schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins und unsportliches Verhalten.
4. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

C. Vereinsorgane

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Jahreshauptversammlung

§ 10 Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

a) dem Präsidenten

b) dem geschäftsführenden Vorstand:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 3. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassierer
- Sportvorstand Aktive
- Sportvorstand Jugend

c) dem erweiterten Vorstand:

- bis zu sechs Beisitzer
- Leiter AH-Abteilung
- Leiter Theatergruppe
- Leiter Tischtennisabteilung

Alle zu wählenden Ämter können sowohl von männlichen als auch von weiblichen Mitgliedern besetzt werden.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt es, gegebenenfalls ein oder mehrere Ämter des erweiterten Vorstandes einen gewissen Zeitraum bei keinem Bedarf nicht zu besetzen.

§ 11 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung gewählt.

Die Vorstandschaft wird in Teilwahlen durch die Jahreshauptversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt werden in einem Jahr der 1. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Kassierer, der 1. Beisitzer, der 3. Beisitzer und der Präsident. Im darauffolgenden Jahr werden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Spielausschussvorsitzende, der 2. Beisitzer und der 4. Beisitzer gewählt. Die Leiter der angegliederten Abteilungen werden durch ihre Abteilung gewählt und in der Jahreshauptversammlung bestätigt. Wiederwahl ist in jedem Fall möglich.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus der Vorstandschaft aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl des Vorstands aus der Reihe der Vereinsmitglieder oder das Amt wird kommissarisch bis zur nächsten Wahl durch ein anderes Vorstandsmitglied übernommen. Diese Entscheidung trifft der Gesamtvorstand.

§ 12 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende, der Hauptkassierer und der Schriftführer. Je zwei von ihnen, darunter der 1., 2. oder 3. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam. Für das Innenverhältnis gilt, dass der 1. und/oder 2. Vorsitzende nur dann übergangen werden können, wenn sie tatsächlich verhindert sind.

Zur Unterschriftsleistung für Spendenbescheinigungen ist der 1. Vorsitzende und der Hauptkassierer jeweils allein berechtigt.

§ 13 Geschäftsbereich des Vorstands

Der Präsident ist oberster Repräsentant des Vereins. Ihm obliegt die PR für den Verein. Er bemüht sich um Sponsoren und um Innovationen im Vereinsgeschehen.

Dem geschäftsführenden Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. Die Bewilligung der Ausgaben
2. Die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen
3. Die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern
4. Alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden

Der 1. Vorsitzende kann Ausgaben gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand (siehe § 10 Buchst. a) bis zu einer Höhe von insgesamt Euro 2.000,- genehmigen.



§ 14 Einberufung und Leitung der Sitzungen

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands, sowie des erweiterten Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder; im Verhinderungsfall obliegen diese Aufgaben dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist je nach Lage der Geschäfte einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitglieds muss eine Vorstandssitzung abgehalten werden.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens 50% der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei unter ihnen mindestens zwei vom geschäftsführenden Vorstand anwesend sein müssen. Der geschäftsführende, sowie der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden 2. Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

§ 16 Aufgaben des Kassierers

Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er hat den Vorstand laufend, mindestens vierteljährlich, über die Kassenlage zu unterrichten.

Auszahlungsanordnungen bedürfen grundsätzlich der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. In Einzelfällen kann der Kassierer Ausgaben in Höhe von Euro 500,- genehmigen.

§ 17 Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder

Den übrigen Mitgliedern des Vorstands obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben. Die Jahreshauptversammlung kann eine Erweiterung des Vorstands unter Zuweisung bestimmter einzelner Aufgaben vornehmen.

§ 18 Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§ 19 Jahreshauptversammlung

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet in der Regel jährlich in der Jahresmitte statt.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit gleichzeitiger Bekanntgabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen.

§ 20 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung berät und beschließt über:

1. Das Entgegennehmen der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer, sowie der einzelnen Abteilungen.
2. Die Entlastung des Vorstands.
3. Die Neuwahl des Vorstands und die Wahl der Kassenprüfer.
4. Satzungsänderungen.
5. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr, sowie der Mitgliedsbeiträge.
6. Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
7. Die Auflösung des Vereins.
8. Die Ernennung und Auszeichnung von Ehrenmitgliedern.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

Bei Beschlussfassungen über Anträge und bei Wahlen mit nur einem Kandidaten wird offen abgestimmt, es sei denn, ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt geheime Abstimmung. Im Übrigen ist geheim abzustimmen.

Über die Beratung und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem versammlungsleitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins kein Stimmrecht.

§ 21 Anträge

Anträge an die Jahreshauptversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der Jahreshauptversammlung dem Vorstand (z.Hd. des 1. Vorsitzenden) schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen, es sei denn, die Jahreshauptversammlung erkennt die Dringlichkeit des Antrags mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit an. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zehn Tagen verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen oder mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zurücktreten. Die Einladung zur außerordentlichen



Mitgliederversammlung kann sowohl postalisch als auch über andere Medien erfolgen, solange gewährleistet ist, dass diese für alle Mitglieder zugänglich sind.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Jahreshauptversammlung entsprechend.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Satzungsverstöße

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldstrafe bis zu Euro 100,-
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr
4. Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens oder der Benutzung der Sportanlagen
5. Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 24 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn $\frac{2}{3}$ der eingeschriebenen Mitglieder dies schriftlich beantragt und die daraufhin stattfindende Jahreshauptversammlung dies mit eben solcher Stimmenmehrheit beschließt.

Das bei der Auflösung vorhandene Barvermögen wird zur Deckung noch offenstehender Fälligkeiten verwendet. Ein noch verbleibender Überschuss wie auch das Sachvermögen fällt an die Stadt Bad Säckingen zu vorläufig treuen Händen. Gründet sich innerhalb zwei Jahren wieder ein Fußballverein unter dem bisherigen Namen, so geht das Bar- und Sachvermögen in dessen Hände über.

Sollte innerhalb von zwei Jahren kein neuer Fußballverein gegründet werden, hat die Stadt Bad Säckingen das Vereinsvermögen zur Förderung des Sports zu verwenden.

Maßgebend für den Tag der Auflösung ist die Löschung im Vereinsregister.

§ 25 Angegliederte Abteilungen

Die angegliederten Abteilungen sind im Einzelnen:

- Jugendabteilung Fußball
- Alte Herren Fußball
- Theatergruppe
- Tischtennisabteilung



Diese Abteilungen sind sportlich und finanziell in jeder Beziehung selbständig und halten spätestens acht Tage vor der Jahreshauptversammlung eine ordentliche Versammlung ihrer aktiven Mitglieder ab. In diesen Versammlungen wählt die jeweilige Abteilung für das neue Geschäftsjahr mindestens folgende Funktionäre:

- Abteilungsleiter
- Abteilungsleiterstellvertreter
- Schriftführer
- Kassierer
- Beisitzer

Über weitere Funktionäre kann die jeweilige Abteilung selbst entscheiden.

Die Stimmberechtigung bei der Wahl der Abteilungsleiter kann auf Antrag bei einfacher Mehrheit aktiven Jugendmitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, eingeräumt werden. Die Wahl der Abteilungsleiter bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

Die Abteilungsleiter arbeiten auf dem ihnen zugewiesenen Gebiet selbständig unter eigener Verantwortung. Sie sind nicht berechtigt, geldliche Verpflichtungen zu Lasten des Vereins einzugehen. Die Abteilungsausschüsse haben über ihre Beschlüsse und die Tätigkeit, sowie über ihre Einnahmen und Ausgaben fortlaufend Buch zu führen und dem geschäftsführenden Vorstand auf Anforderung jederzeit Einsicht zu gewähren und Rechenschaft zu geben. Die Abrechnungen der Abteilungen sind jeweils einen Monat vor der Jahreshauptversammlung des Vereins dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins, in dringenden Fällen der 1. Vorsitzende, ist ermächtigt, den Abteilungen Weisungen zu erteilen oder Beschlüsse derselben aufzuheben, soweit sie noch nicht vollzogen sind.

Alle Verträge und Abmachungen zwischen Abteilungen und dritten Personen haben dem Verein gegenüber nur Gültigkeit, wenn sie vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. oder 3. Vorsitzenden des Vereins, gegengezeichnet sind.

Der Vereinsvorsitzende ist berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen der Abteilungen teilzunehmen oder hierzu einen Vertreter zu entsenden. Die Abteilungsleiter haben die Vorstandschaft über Veranstaltungen in der Öffentlichkeit wie auch über außerordentliche Spielerversammlungen in Kenntnis zu setzen.

Die Abteilungsleiter müssen ebenfalls in der Jahreshauptversammlung des FC 08 Bad Säckingen über alle sportlichen und finanziellen Vorgänge des abgelaufenen Geschäftsjahres Rechenschaft ablegen.

Anschaffungen von Sportbekleidungsstücken, Geräten und dgl. müssen ausschließlich aus der Abteilungskasse bestritten werden. Je nach finanzieller Lage des FC 08 Bad Säckingen können hierzu Zuschüsse gegeben werden. Das Inventar - auch Schenkungen - ist Eigentum des FC 08 Bad Säckingen, wenn die Abteilung beim FC 08 bzw. früherer Sportvereinigung gegründet wurde. Geschlossen übernommene Abteilungen verlieren das Eigentums-



recht auf das mitgebrachte Inventar nicht, jedoch wird das nach dem Zugang zum FC 08 Bad Säckingen angeschaffte Gerät usw. Eigentum des FC 08 Bad Säckingen.

Die Abteilungen haben Inventarverzeichnisse zu führen.

Bei Auflösung oder Selbständigmachung von Abteilungen des Vereins haben die Abteilungen dem Hauptkassierer eine vollständige, genaue Kassenabrechnung vorzulegen. Die noch vorhandenen Gelder fließen der Hauptkasse zu. Die vereinseigenen Sportgeräte und sonstiges Inventar sind restlos an den Verein zurückzugeben. Ansprüche auf Rückerstattung der an die Hauptkasse abgeführten Gelder können nicht gestellt werden.

Der Verein behält sich vor, die sich zu neuen Vereinen selbständig gemachten Abteilungen durch neue Abteilungen in der gleichen Spiel- und Startklasse zu ersetzen und alle technischen und finanziellen Unterstützungen der betreffenden Sportverbände für sich in Anspruch zu nehmen.

Die Ordnungen der einzelnen Abteilungen sind wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

Der Verein übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports erleiden oder verursachen. Zum Schutz der Mitglieder sind Kollektivunfallversicherungen abgeschlossen. Für Abhandenkommen von Geld oder Gegenständen auf dem Sportgelände wird vom Verein kein Ersatz geleistet.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 15.7.2005 beschlossen. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Säckingen und ersetzt die alte Satzung vom 15.01.1951.

In der Jahreshauptversammlung am 10. Juni 2010 wurde die Satzung in den §§ 2 und 24 geändert.

Die aktualisierte Satzung tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Säckingen und ersetzt die bisherige Satzung vom 15.7.2005.

In der Jahreshauptversammlung am 11. Oktober 2023 wurde die Satzung in den §§ 10 und 13 geändert.

Die aktualisierte Satzung tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg und ersetzt die bisherige Satzung vom 4.2.2011.